

OAK Johanniter neu (Stand 19.11.2015)

ORDNUNG FÜR DIE ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION DER JOHANNITER (OAK JOHANNITER) (geändert gemäß Entscheidung der EKBO vom 18.12.2015)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Johanniter (AKJ) hat sich aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG EKBO) vom 23. April 2005 und § 20 Abs. 2 der Rechtsverordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) (ARRO DWBO) vom 01. Juli 2005 folgende Ordnung gegeben.

Aufgrund des Kirchengesetzes über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ARRG. EKBO) vom 15.11.2014 sowie der Arbeitsrechtsregelungsordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (ARRO DWBO) vom 20.02.2015 wird die Ordnung in der folgenden Fassung geändert.

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Werke und Einrichtungen des Johanniterordens sind dem Auftrag der Diakonie verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mitarbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Ausdruck findet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeitsrechtliche Kommission der Johanniter (AKJ).

Zweiter Abschnitt AKJ

§ 3

Aufgabe und Ziel der AKJ

(1) Aufgabe der AKJ ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen im Johanniter-Verbund. Der Johanniter-Verbund im Sinne dieser Ordnung umfasst die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und deren verbundene Unternehmen, die Johanniter GmbH, deren verbundene Unternehmen sowie die Johanniter Seniorenhäuser GmbH und deren verbundene Unternehmen soweit diese Mitglieder im DWBO sind und mindestens eine Einrichtung im Gebiet des DWBO betreiben.

(2) Die AKJ wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(3) Ziel der AKJ ist die Regelung der Arbeits- und Vergütungsbedingungen und deren Fortentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Johanniter-Verbund, insbesondere durch die Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien.

(4) Bei der nach § 17 dieser Ordnung gebildeten Geschäftsführung der AKJ wird ein Tarifregister geführt. In dem Tarifregister sind die Werke und verbundenen Unternehmen im Johanniter-Verbund im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 erfasst. Eine Erweiterung des Tarifregisters bedarf eines Beschlusses der AKJ. Die Geschäftsführung der AKJ teilt der Kirchenleitung der EKBO die Änderungen des Tarifregisters mit.

(5) Für die im Tarifregister gelisteten Werke und verbundenen Unternehmen im Johanniter-Verbund sind die durch die AKJ getroffenen Arbeitsrechtsregelungen verbindlich.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Der AKJ gehören als Mitglieder an:

a) sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstnehmer (Dienstnehmerseite) und sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstgeberseite, wenn mehr als zwei Vertreter von Gewerkschaften und/ oder Mitarbeiterverbänden entsandt werden.

b) fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstnehmer (Dienstnehmerseite) und fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Dienstgeber (Dienstgeberseite), wenn weniger als drei Vertreter von Gewerkschaften und/oder Mitarbeiterverbänden entsandt werden.

c) Es können maximal vier Vertreter der Dienstnehmerseite durch Gewerkschaften und/ oder Mitarbeiterverbände entsandt werden. Eine Gewerkschaft oder ein Mitarbeiterverband, in der/ dem sich nach ihrer/ seiner rechtlichen Organisation nur ein Teil der Mitarbeiterschaft zusammenschließen kann, darf höchstens zwei Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission einnehmen. Das Gleiche gilt für Stellvertretungen.

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglieder der AKJ und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angeschlossen ist. Die Mitglieder der AKJ und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen hauptberuflich im Johanniter-Verbund im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 tätig sein oder offiziell als Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Mitarbeiterverbandes in die AKJ entsandt sein. Von den durch die Gewerkschaft oder einen Mitarbeiterverband entsandten Mitgliedern der AKJ und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern muss mehr als die Hälfte beruflich in einer der im Tarifregister gelisteten Einrichtungen im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der AKJ und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 MVG.EKD gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der AKJ und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der AKJ für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der AKJ.

Für Personen, die zu einer Sitzung der AKJ hinzugezogen werden und/ oder für die AKJ tätig werden, gilt eine umfassende Verschwiegenheitspflicht. Diese Personen sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(3) Für Sitzungen der AKJ und zur Wahrnehmung der mit einer Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben sind die Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfang vom Dienst zu befreien.

Die Freistellung für die Dienstgebervertreterinnen und die Dienstgebervertreter sowie die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder der AKJ beträgt in der Regel jeweils 25 %, für die stellvertretenden Mitglieder jeweils 15 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine andere Regelung getroffen werden, falls sich die Freistellung nach Satz 2 als unzureichend erweist.

(5) Die Dienstgebervertreterinnen und die Dienstgebervertreter sowie die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder der AKJ und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten Reisekostenvergütung für Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind nach Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 6

Dienstnehmervertreterinnen und Dienstnehmervertreter

(1) Die zu besetzenden Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen im Johanniter-Verbund im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 gewählt und durch Gewerkschaften und/ oder Mitarbeiterverbände entsandt.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter soll darauf geachtet werden, dass in der AKJ möglichst Repräsentanten aller Tätigkeitsbereiche im Johanniter-Verbund vertreten sind. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden werden durch diese entsandt. Entsendungsberechtigt sind Gewerkschaften und/ oder Mitarbeiterverbände, die in den im Tarifregister gelisteten Werken und verbundenen Unternehmen im Johanniterverbund einen Mitgliedsanteil von mindestens 4 % aufweisen.

Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der AKJ liegt.

Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl muss durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft oder Mitarbeiterverbandes vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der Geschäftsstelle der AKJ vorlegt.

(3) Spätestens vier Monate vor Ende der Amtszeit der AKJ veröffentlicht die Leitung der Geschäftsstelle der AKJ im Amtsblatt der EKBO die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen AKJ und fordert Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die AKJ zu beteiligen. Dazu müssen sie sich bei der Geschäftsstelle der AKJ spätestens einen Monat nach Veröffentlichung anmelden und ihre Entsendeberechtigung gemäß § 6 Abs. 2 nachweisen.

(4) Die Geschäftsstelle der AKJ bestätigt den angemeldeten und entsendeberechtigten Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden, dass sie ihre Absicht zur Beteiligung an der Entsendung von Mitgliedern in die AKJ zur Kenntnis genommen hat und lädt diese zu einer Versammlung (Entsendeversammlung) ein, in der sie sich auf die Besetzung der Dienstnehmerseite einigen sollen.

(5) Jeder Mitarbeiterverband und jede Gewerkschaft kann sich mit bis zu drei Vertreterinnen und Vertretern an der Entsendeversammlung beteiligen.

(6) Die Entsendeversammlung wird von der Leitung der Geschäftsstelle der AKJ geleitet.

(7) Nach Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Gewerkschaften in der Entsendeversammlung fordert der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin die Vertreterinnen und Vertreter auf, die Personen zu benennen, die als Mitglieder und

Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen entsandt werden sollen. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bekannt zu geben.

(8) Als Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen können nur Anwesende benannt werden oder Personen, die sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied in der AKJ zu werden. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der AKJ erfüllen und ob die Voraussetzungen von § 9 Abs. 5 ARRGEKBO vorliegen.

(9) Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin stellt zum Abschluss der Versammlung die Namen der entsandten Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie die Anzahl der besetzten Sitze fest.

(10) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendeberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder der Geschäftsstelle der AKJ.

(11) Die Leitung der Geschäftsstelle der AKJ beruft nach der Entsendeversammlung die Delegiertenversammlung nach § 7 ein und teilt in diesem Rahmen die Anzahl der zu besetzenden Sitze mit.

§ 7

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung tritt zur Wahl der Mitglieder der Dienstnehmerseite der AKJ, deren stellvertretender Mitglieder sowie der Mitglieder des Fachausschusses der Dienstnehmerseite zusammen.

(2) Die Reisekosten der Delegierten werden von der nach § 17 dieser Ordnung gebildeten Geschäftsstelle der AKJ erstattet.

§ 8

Dienstgebervereinerinnen und Dienstgebervereiner

(1) Drei von fünf oder vier von sieben Vereinerinnen und Vereiner der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch den Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. benannt.

(2) Insgesamt zwei von fünf oder drei von sieben Vereinerinnen und Vereiner der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden durch die Geschäftsführung der Johanniter GmbH und die Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser besetzt.

Bei zwei von fünf Vereiner und Vereinerinnen besetzt sowohl die Geschäftsführung der Johanniter GmbH als auch die Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser GmbH jeweils ihren Vereiner bzw. ihre Vereinerin.

Bei drei von sieben Vertretern und Vertreterinnen wird der dritte Vertreter bzw. die dritte Vertreterin in Abstimmung zwischen der Geschäftsführung der Johanniter GmbH und der Johanniter Seniorenhäuser GmbH besetzt.

(3) Bei der Besetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern soll darauf geachtet werden, dass in der AKJ möglichst alle Tätigkeitsbereiche des Johanniter-Verbundes repräsentiert sind.

§ 9 Fachausschüsse

(1) Die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite bilden je einen Fachausschuss.

(2) Der Fachausschuss der Dienstnehmerseite besteht aus den Mitgliedern der AKJ, den stellvertretenden Mitgliedern der AKJ sowie aus weiteren fünf Mitgliedern, die aus Fachbereichen oder Regionen kommen sollen, welche noch nicht durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied in der AKJ vertreten sind. Die weiteren fünf Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung nach § 7 gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Der Fachausschuss der Dienstgeberseite besteht aus den Mitgliedern der AKJ, den stellvertretenden Mitgliedern der AKJ sowie aus fünf weiteren Mitgliedern, die im Benehmen zwischen dem Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Geschäftsführung der Johanniter GmbH und der Geschäftsführung der Johanniter Seniorenhäuser GmbH entsandt werden.

(4) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

(a) Anregung von Anträgen an die AKJ und Beratung der Anträge sowie die Vermittlung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission in die Werke und verbundenen Unternehmen des Johanniter-Verbundes.

(b) Unterstützung und Beratung der AKJ in fachlichen Fragen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Besonderheiten in einzelnen Tätigkeitsbereichen im Johanniter-Verbund, beispielsweise im Bereich des Rettungsdienstes, der Krankenhäuser, der Altenhilfe oder anderer von ihrem Aufgabenbereich her abgrenzbarer Bereiche.

(5) Die Fachausschüsse können zwischen den Sitzungen der AKJ eintägig, bis zu zwei Mal im Jahr zweitägig tagen. Eine weitere Tagung kann zwischen den Sitzungen der AKJ einberufen werden, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, wie z. B. die dringliche Befassung mit Entscheidungsgrundlagen für die AKJ. Für die Vorbereitung der Sitzungen der Fachausschüsse und für die Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse werden die Mitglieder der Fachausschüsse im erforderlichen Umfang vom Dienst befreit. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Zu den Sitzungen der Fachausschüsse können Sachkundige hinzugezogen werden.

(6) § 19 Abs. 1 MVG.EKD gilt entsprechend.

(7) Die Freistellung für die fünf weiteren Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel 10 % der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten Reisekostenvergütung für die Reisen, die für ihre Tätigkeit notwendig sind nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Diese Reisen gelten als Dienstreisen.

§ 10 Besetzungsverfahren

Die zur Besetzung berechtigten Stellen benennen spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der vorherigen AKJ die von ihnen für die neue Amtszeit der AKJ bestimmten Personen.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Mitglieder der AKJ und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Amtszeit endet jeweils am 30. September des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen nach § 15 MVG.EKD. Die Mitglieder der AKJ bleiben jeweils bis zur Konstituierung der neuen AKJ im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft in der AKJ und die Rechtsstellung als Stellvertreterin oder Stellvertreter erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn

(a) das Arbeitsverhältnis des Mitglieds oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters im Johanniter-Verbund gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2, gleich aus welchem Grund, beendet wird,

(b) wenn die Voraussetzungen des § 4 dieser Ordnung nicht mehr vorliegen

(c) mit Ablauf der Amtszeit

(d) mit der Niederlegung des Amtes.

(4) Die Mitgliedschaft in der AKJ und die Rechtsstellung als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ruht, wenn

(a) diejenige oder derjenige voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder an der Ausübung ihres/ seines Amtes gehindert ist.

(b) diejenige oder derjenige für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(5) In den Fällen von Abs. 3 und 4 rückt der nach § 4 abs. 2 benannte Stellvertreter/ Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit bzw. für die Zeit des Ruhens als Mitglied der AKJ nach.

Scheidet ein stellvertretendes Mitglied oder Mitglied des Fachausschusses in der laufenden Amtszeit aus oder ruht seine Mitgliedschaft wird ein Ersatzmitglied entsandt. Näheres zum Nachrückverfahren auf Dienstnehmerseite regelt die Wahlordnung.

(5) Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten die Regelungen der Absätze 1 - 4 entsprechend.

§ 12 Zusammentreten und Verfahren der AK Johanniter

(1) Zu ihrer jeweils ersten Sitzung wird die AKJ von der Leitung der Geschäftsstelle einberufen, die die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.

(2) Die AKJ wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstgeber- bzw. Dienstnehmerseite zu wählen. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite zu wählen.

(3) Die AKJ wird zu ihren Sitzungen von der Leitung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder einer Seite unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Leitung der Sitzung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfall tritt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein. Im Verhinderungsfall beider wählt die AKJ einen Sitzungsleiter bzw. eine Sitzungsleiterin aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der jeweiligen Seite.

(5) Zu den Sitzungen ist spätestens 2 Wochen vorher von der Leitung der Geschäftsstelle unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die 2-Wochenfrist unterschritten werden, wenn der oder die Vorsitzende mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden hierüber Einvernehmen hergestellt hat.

(6) Jedes Mitglied der AKJ und die Leitung der Geschäftsstelle haben das Recht, Punkte für die Tagesordnung anzumelden. Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in diese aufgenommen werden.

(7) Zur Vorbereitung der Sitzungen der AKJ sind beide Seiten berechtigt, Besprechungen ihrer jeweiligen Seite durchzuführen. Daran können auch die stellvertretenden Mitglieder

teilnehmen. Beide Seiten können zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuziehen, falls dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(8) Die Sitzungen der AKJ sind nicht öffentlich. Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf der Beratung und die Beschlüsse der AKJ wiedergibt.

(9) Die AKJ kann zu ihren Beratungen Sachkundige hinzuziehen, wenn die Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten dies beschließt. Sie kann, falls dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, für besondere Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Sachkundigen bilden. Die Sachkundigen erhalten Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des BRKG.

(10) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Ist auch das stellvertretende Mitglied verhindert, lädt die Geschäftsführung nach einer von jeder Seite aus den stellvertretenden Mitgliedern zu erstellenden Liste ein stellvertretendes Mitglied.

§ 13

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die AKJ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist. Sofern die AKJ trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig ist, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Beschlüsse der AKJ bedürfen der Stimmenmehrheit der Mitglieder jeder Seite. Die Seiten können auch getrennt abstimmen und mitteilen, ob die jeweilig erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

(3) Erhält ein Antrag über eine Arbeitsrechtsregelung in der AKJ nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, kann die Mehrheit der Mitglieder einer Seite die Einigungsstelle gemäß Ordnung für die Einigungsstelle der AKJ oder den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) Anträge zur Beschlussfassung an die AKJ sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt die AKJ im Einzelfall mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die AKJ nicht die Weiterbehandlung beschlossen, kann jede Seite mit der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der AKJ das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) Sofern nach Beschlüssen der AKJ Dienstvereinbarungen über Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen zulässig sind, müssen Anträge auf Zustimmung an die AKJ innerhalb von zwei Monaten abschließend behandelt werden, wenn nicht die AKJ mit der jeweiligen Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Seiten die Weiterbehandlung beschlossen

hat. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten entschieden und hat die AKJ nicht dessen Weiterbehandlung beschlossen, legt die Geschäftsstelle der AKJ den Antrag dem Schlichtungsausschuss vor, dessen Entscheidung unmittelbar die der AKJ ersetzt.

(6) Über die Beschlüsse der AKJ ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung und von einem Mitglied der jeweils anderen Seite unterzeichnet sein. Eine Niederschrift über arbeitsrechtsregelnde Beschlüsse muss das Datum des Inkrafttretens der Beschlüsse enthalten.

§ 14 Geschäftsordnung

Die AKJ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Veröffentlichung und Inkrafttreten der arbeitsrechtsregelnden Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse über Arbeitsrechtsregelungen der AKJ werden innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Geschäftsstelle der AKJ abgefasst und innerhalb der im Tarifregister gelisteten Werke und verbundenen Unternehmen im Johanniter-Verbund veröffentlicht sowie dem DWBO zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam.

§ 16 Schlichtungsausschuss und Schlichtungsverfahren

(1) Über Streitigkeiten aus der Anwendung des ARRG EKBO und dieser Ordnung, insbesondere in den Fällen des § 13 Abs. 3 a) und b), entscheidet der gemäß § 13 ARRG EKBO, § 15 ARRO DWBO gebildete Schlichtungsausschuss

(2) Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach § 13 Abs. 4 und 5 ARRG EKBO und §§ 16 und 17 ARRO DWBO.

§ 17 Geschäftsführung

Die allgemeine Geschäftsführung der AKJ erfolgt über eine gemeinsame Geschäftsstelle, die bei der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. eingerichtet ist. Die Benennung der Leitung der Geschäftsstelle erfolgt einvernehmlich durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und die Johanniter GmbH im Benehmen mit der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite der AKJ.

§ 18 Kosten

(1) Die Kosten aus der Anwendung dieser Ordnung tragen der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und die Johanniter-GmbH gemeinsam. Die Anteile der Kostentragung und der interne Kostenausgleich bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

(2) Für die Sitzungen aufgrund dieser Ordnung und die laufende Geschäftsführung der AKJ haben der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und die Johanniter-GmbH in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Personal zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Erteilung der Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft.